



Aussteller Anmeldung

Highlights | Anmeldeformular
Veranstaltungsbedingungen



ARLBERG Giro

....mehr als nur ein Radrennen

St. Anton Night Sprint

Die 3. Auflage des St. Anton Night Sprint findet am 30. Juli statt. Die Teilnehmer:innen kämpfen auf einer 200 Meter langen, spektakulär beleuchteten Strecke durch die Fußgängerzone um die Bestzeit. Im spannenden Eliminationsmodus qualifizieren sich die schnellsten 16 Teilnehmer für das 16er-Finale, um bei Dämmerung um den Sieg zu kämpfen.

Rasantes Profi-Kriterium

Beim Profi Kriterium, am Samstag den 31. Juli messen sich Radsportler auf einem Rundkurs durch die Fußgängerzone von St. Anton und stellen sich dabei der Herausforderung der engen Gassen.
Der Spaßgarant für alle Sportler und Sportbegeisterte.

Der ARLBERG Giro

1500 Teilnehmer, 150 km und ein Ziel: **St.Anton am Arlberg**. Denn hier startet und endet am 1. August 2027 das spektakuläre Radrennen, bei dem sowohl Spitzensportler als auch Hobbyfahrer an ihre körperlichen Grenzen gehen. Für dieses Rennen ist weit mehr als Kondition gefragt, denn bei 150 km und bei einem Gesamtanstieg von 2500 Höhenmetern kommt man ganz schön ins Schwitzen. Der Startschuss fällt um 7:00 Uhr morgens und die Schnellsten werden gegen 11:00 Uhr bereits wieder im Ziel erwartet. Bei der anschließenden Siegerehrung können die Sieger um die Wette strahlen und im Ruhm glänzen.

Fakten

St. Anton - Arlbergpass - Bludenz - Montafon - Silvretta - Paznauntal - St. Anton

1500 Teilnehmer

150 Kilometer

2500 Höhenmeter



ANMELDUNG

Ausstelleranmeldung EXPO

Hiermit bestätigen wir unsere Teilnahme an der EXPO
ARLBERG Giro vom 30.07. - 01.08.2027

Produktkategorie

.....
.....
.....

Vertretung/Verkauf folgender Marken

.....
.....
.....

Ausstellende Firma

.....
.....

UID-Nr.....

Straße.....

PLZ.....ORT.....

Telefon.....

Website.....

Verantwortlicher Mitarbeiter für die Ausstellung

Name.....

Telefon.....

E-Mail.....

Die zugewiesene Stellfläche wird weder ganz,noch teilweise Dritten überlassen. Die „Allgemeinen

Bedingungen vom Arlberg Giro“ liegen uns vor und werden hiermit ausdrücklich anerkannt

Die Standflächenzuteilung erfolgt durch den Veranstalter

Ort,Datum,Stempel

Standplatzinformation

Ort der Veranstaltung Arlberg Giro und EXPO :
Arlberg WellCom , Hannes-Schneider-Weg 11
6580 St.Anton am Arlberg

Standflächenmiete und Kosten

Die Standflächen werden vom Veranstalter
kostenlos zur Verfügung gestellt.

Öffnungszeiten und Auf - /Abbau EXPO

Aufbau: Freitag 07:00 bis 18:00 Uhr

Abbau: Samstag 20:00 bis 22:00 Uhr

Sonntag 07:00 bis 12:00 Uhr

Öffnungszeiten:

Freitag 13:00 bis 18:00 Uhr

Samstag 10:00 bis 20:00 Uhr

Sonderangebot für Aussteller

EXPO-Aussteller haben die Möglichkeit zwei
kostenlose Startplätze für den Arlberg Giro zu
bekommen.

Die beiden Starter müssen spätestens bis **31.01.27**
schriftlich per E-Mail bekanntgegeben werden.

Wichtig:

Eine Inanspruchnahme der kostenlosen Startplätze
nach Ablauf der Frist kann leider **nicht** mehr
berücksichtigt werden.



ANMELDUNG

Ausstelleranmeldung EXPO
Hiermit bestätigen wir unsere Teilnahme an der EXPO
ARLBERG Giro vom 30.07. - 01.08.2027

Standbeschreibung

.....
.....

Frontlänge des Standesm

Tiefe des Standesm

Standzeichnung

Bitte fertigen Sie uns eine grobe Draufsicht Ihres
Messestandes mit Längenangaben an. Gerne
können Sie auch ein Bild vom Stand mit
schicken.

Skizze:



Standbeschreibung

Wechselstrom 230 V

Müllentsorgung

Beilage in Starterbeutel (ca.1500stk)

**Bitte kreuzen Sie an, an welchen Tagen Sie
teilnehmen:**

☐ Freitag, 30.07.2027

☐ Samstag, 31.07.2027

Geplante Sonderaktion

.....
.....
.....
.....

Bemerkungen

.....
.....
.....
.....

Ansprechpartner

Frau Johanna Eggetsberger

E-Mail: eggetsberger.johanna@stantonamarlberg.com

Tel.: 0043 664 88358528

ANMELDUNG

Veranstaltungsbedingungen EXPO
Hiermit bestätigen wir unsere Teilnahme an der EXPO
ARLBERG Giro vom 30.07. - 01.08.2027

1. Allgemeine Bedingungen

- (1) Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Standplatzbetreiber sind ausschließlich die nachstehenden Vertragsbedingungen.
- (2) Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form auf dem vom Veranstalter bereitgestellten Anmeldeformular. Die beim Veranstalter eingegangene unterzeichnete Anmeldung ist ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot des Standplatzbetreibers.
- (3) Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Er ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Die Annahme des Angebots durch den Veranstalter und die Zulassung erfolgt durch Zusendung der Buchungsbestätigung. Der Vertrag kommt damit erst mit der Zusendung der Buchungsbestätigung zustande.
- (4) Der Veranstalter behält sich vor, die genaue Standfläche bei Bedarf kurzfristig zu ändern, soweit die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Standbetreiber zumutbar ist.
- (5) Die in der Anmeldung enthaltenen Angaben werden unter Berücksichtigung von §33 Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- (6) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Die gilt auch für die Abänderung dieser Vereinbarung.

2. Aufbau und Gestaltung der Stände

- (1) Standbau und Gestaltung müssen sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den allgemeinen und besonderen baurechtlichen Bestimmungen einschließlich etwaiger lokaler Vorschriften sowie den veranstaltungsspezifischen Regeln entsprechen. Das Standaufbaumaterial muss ebenfalls sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den bauaufsichtlichen und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen. Die Stände müssen ferner so gestaltet und aufgebaut sein, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden kann.
- (2) Bauliche Veränderungen an Grund und Boden sind nicht zulässig. Eine Ausweitung der gebuchten Standfläche hat - soweit eine solche überhaupt möglich ist - eine Nachberechnung zur Folge. Beeinträchtigungen der Standfläche durch Vorsprünge, Pfeiler, Fahnen- und Lichtmasten wirken sich nicht mindernd auf die Standmiete aus.
- (3) Falls ein Standbetreiber kurzfristig von einer Nutzung zurücktritt, gelten die Regelungen zur Stornierung und der Stand kann weitervergeben werden. Bei genehmigungspflichtigen Aufbauten, Eventmodulen u.Ä., sind alle Genehmigungen mitzuführen und dem Veranstalter auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Fliegende Bauten mit einer Mindesthöhe von 5 m, die dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden, sind grundsätzlich verboten. Das gilt auch für Zelte ab einer Grundfläche von 75 m², Fahrgeschäfte und Bühnen, wenn ihre Grundfläche mindestens 100 m² umfasst, ihre Fußbodenhöhe mehr als 1,50 m und ihre Höhe einschließlich Überdachungen und Aufbauten mehr als 5 m beträgt.

3. Hausrecht und Bewachung

- (1) Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Bewachung und Aufsicht. Hier bei handelt es sich ausschließlich um die Sicherung des Gesamtgeländes und nicht um eine individuelle Standbewachung.
- (2) Der Veranstalter übt innerhalb des Messegeländes das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters, dessen Bevollmächtigten und Angestellten ist unbedingt Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn Exklusivitäten von Veranstaltungssponsoren verletzt werden, ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten.

4. Haftung des Standbetreibers

Fügen der Standplatzbetreiber, dessen Personal oder Erfüllungsgehilfen (Z.B. Mitarbeiter der vom Standplatzbetreiber beauftragten Standbaufirma) oder sonstige Personen, die für den Standplatzbetreiber auf dem Ausstellungsgelände tätig werden, dem Veranstalter einen Schaden zu, so haftet der Standplatzbetreiber dem Veranstalter auf Schadensersatz in unbegrenzter Höhe.



5. Haftung des Veranstalters

Schadensersatzansprüche des Standplatzbetreibers gegenüber dem Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wegen dem Veranstalter zurechenbarer Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

6. Höhere Gewalt und ähnliche Ereignisse

Sollte der Standmietvertrag aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden können, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Standplatzbetreiber steht in diesem Fall ein Anspruch auf Rückzahlung bereits erbrachter Standmieten zu. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

7. Standgrößenberechnung

Die Mindeststandgröße beträgt 9m². Die Standfläche berechnet sich aus den gebuchten Quadratmetern mal dem Quadratmeterpreis. Die Nebenkosten für Wechselstrom (230V) (optional), Drehstrom (400V) (optional), Wasser (optional) und Entsorgungspauschale (verpflichtend) sind Pauschalpreise die ebenfalls an den Veranstalter abzuführen sind.

8. Einfahrtsscheine

Einfahrtsscheine berechtigen nur zum Be- und Entladen, vor und nach den Öffnungszeiten auf dem Expo-Gelände.

9. Stornierungen

(1) Stornierungen durch den Standplatzbetreiber sind schriftlich per Post oder per Telefax an den Veranstalter zu senden.

(2) Im Falle von Stornierungen ist der Standplatzbetreiber verpflichtet, nachstehende Kosten zu tragen:

- Stornierung 1 bis 14 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag: 100% des vereinbarten Rechnungsbetrages
- Stornierung 15 bis 28 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag: 75% des vereinbarten Rechnungsbetrages
- Stornierung 29 bis 42 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag: 25% des vereinbarten Rechnungsbetrages

Dem Standplatzbetreiber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter durch die Stornierung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

10. Zahlungs- und Teilnahmebedingungen

(1) Sofern nicht schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, sind die vereinbarten Zahlungen in voller Höhe ohne Abzug bis spätestens drei Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn an den Veranstalter zu leisten. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungstermins ist der Veranstalter nach fruchtlosem Ablauf einer dem Standplatzbetreiber gesetzten Zahlungsfrist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und über die Standfläche anderweitig zu verfügen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

(2) Bei einer kurzfristigen Buchung muss die vereinbarte Vergütung spätestens vor dem Standaufbau in Bar bezahlt werden; andernfalls kann der Stand nicht bezogen werden.

11. Übertragung von Rechten / Untervermietung

Eine Übertragung von Rechten oder eine Untervermietung ist nicht gestattet.



12. Umweltschutz, Abfallvermeidung und Müllentsorgung:

Die Entsorgungspauschale umfasst lediglich den Abtransport des Mülls am Ende der Veranstaltung. Der Müll ist vor Verlassen des Standplatzes entweder in bereitgestellte Behälter zu deponieren oder vor/auf dem Standplatz in Müllsäcken zu hinterlassen. Verunreinigte Standplätze werden auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter gereinigt. Abfallvermeidung, Schadstoffverringerung und Wiederverwertung von Wertstoffen in Abfällen gehören heute zu den erstrangigen umweltpolitischen Zielen unserer Gesellschaft. Zur Verwirklichung dieser Ziele werden die Aussteller gebeten, bei Standbau und Standeinrichtung umweltfreundliche und wieder verwendbare Materialien einzusetzen und Restbestände verwendeter Hilfsmittel fachgerecht als Sonderabfall zu entsorgen. Hier gilt zusätzlich: Die Trinkwasserversorgung muss den Anforderungen der aktuellen Trinkwasserverordnung entsprechen. Insbesondere müssen Schlauchleitungen und Kupplungen die Hygienestandards erfüllen. Es dürfen nur zugelassene Bauteile verwendet werden (keine Verwendung von Gartenschläuchen etc.).

13. Sonstiges

- (1) Der Standplatzbetreiber erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Verbindlichkeit dieser Veranstaltungsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Standbetreibers finden keine Anwendung. Der Unterzeichnende erklärt sich handlungsbevollmächtigt.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Veranstaltungsbedingungen gelten, ist der Geschäftssitz des Veranstalters und zwar sowohl für Klagen, die vom Veranstalter erhoben werden, als auch für Klagen, die gegen den Veranstalter erhoben werden. Für den Geschäftsverkehr mit Standplatzbetreibern, die weder Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind sowie für Geschäfte mit einem Kaufmann, die nicht zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören, gilt diese Bestimmung nicht.
- (3) Die Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Standplatzbetreiber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Österreich, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts.
- (4) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- (5) Der Standplatzbetreiber verpflichtet sich, keine Merchandising-Produkte, die in irgendeinem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, eigenmächtig zu verkaufen. Bei Verstoß wird der weitere Verkauf vom Veranstalter unverzüglich unterbunden.
- (6) Die Anbringung von Plakaten, Werbebannern, Schildern o.ä. außerhalb der Standflächen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Angebrachte Plakate, Werbebanner, Schilder o.ä. sind vom Aussteller nach Ende der Veranstaltung rückstandslos zu entfernen. Promotionsaktionen auf dem Messegelände und darüber hinaus sind nicht Gegenstand der Standflächenbuchung und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters nicht durchgeführt werden.
- (7) Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgegenstände und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und abhandene gekommene Gegenstände aus.

Sonderangebot für Messeaussteller

Beilage in die Starterbeutel

Alle Messeaussteller haben die Möglichkeit durch eine Beilage in die Starterbeutel ergänzend die Zielgruppe anzusprechen



